



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis

GÜLTIG AB 01.01.2023

# ABFALLWIRTSCHAFTS- SATZUNG



[aw-adk.de](http://aw-adk.de)

**Wir schließen den Kreis.**

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen  
im Alb-Donau-Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung, und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) des Alb-Donau-Kreises in der Fassung vom 13.12.2022 (Inkrafttreten 01.01.2023) wird wie folgt geändert:

### **1) § 3 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, die von einer Pflanzenkrankheit, wie Feuerbrand, befallen sind und die gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden.

### **2) § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:**

4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises nicht zugelassen sind,

### **3) § 5 Abs. 21 erhält folgende Fassung:**

(21) Metalle / Altmetall sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen.

### **4) § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.

**5) § 9 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

1. Wertstoffhöfe:

Private Haushalte können auf den Wertstoffhöfen folgende Abfälle überlassen:

- Papierabfälle (Papier, Pappe, Karton),
- Altholz (Kategorie A I bis III) ohne Glaseinhalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung),
- Batterien,
- Textilabfälle,
- Elektrokleingeräte,
- Lampen,
- Altmetall.

**6) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für Hausmüll (§ 5 Abs. 19) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17):  
Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngröße von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l mit schwarzem Korpus,
2. für Bioabfall (§ 5 Abs. 12):  
Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngröße von 60 l, 120 l, 240 l mit braunem Korpus.  
Die Abfallgefäße für Hausmüll und Bioabfall sind mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet.
3. Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngröße von 80 l für Abfälle nach § 5 Abs. 17 und Abs. 19
4. Abfallsäcke mit einer Nenngröße von 40 l für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a

**7) § 13 Abs. 6 a wird wie folgt eingefügt:**

(6 a) In festgesetzten Wochenendhausgebieten nach § 10 Abs. 3 BauNVO und in festgesetzten Ferienhausgebieten nach § 10 Abs. 4 BauNVO kann der Landkreis gegenüber den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) in Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Satz 1 angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke in den vom Landkreis an geeigneten Stellen im Wochenendhausgebiet oder im Ferienhausgebiet bereitgestellten verschließbaren Müllgroßbehältern mit 1.100 l zur Abholung bereit zu stellen.

**8) § 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll kann ein Volservice in Anspruch genommen werden. Beim Volservice wird der Abfall bei Bedarf zerlegt und aus den Räumen des Verpflichteten zum Sammelfahrzeug gebracht. Es wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 5 erhoben.

**9) § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Können die in §§ 13 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.

**10) § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Bodenaushub,
  2. Asbestabfälle,
  3. Mineralfaserabfälle,
  4. Bauschutt,
  5. Straßenaufbruch,
  6. Thermisch nicht behandelbare Abfälle.

**11) § 24 Abs. 5 a wird wie folgt eingefügt:**

- (5 a) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack 2,80 EUR.

**12) § 24 Abs. 7 a wird wie folgt eingefügt:**

- (7 a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 l nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs. 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.

**13) § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)

1. Kleinmengenpauschale bis 200 kg (Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 bis 10)	15,00	Euro / pauschal
2. Kleinmengenpauschale für Mineralfaserabfälle bis 100 kg (Absatz 1 Nr. 11)	15,00	Euro / pauschal

**14) § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 8 Abs. 2

1. mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Abfallgefäßes,
2. im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Behältergemeinschaftsantrags, jedoch nicht bevor das mitbenutzte Abfallgefäß nach Nr. 1 zur Verfügung gestellt wurde oder
3. im Falle der Anordnung der Benutzung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 6 a mit der erstmaligen Überlassung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,

1. in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 alle Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 schriftlich abgemeldet hat und die Abfallgefäße eingezogen oder zurückgegeben wurden,
2. im Fall einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 oder Müllgemeinschaft nach § 13 Abs. 8, in dem der zur Zahlung Verpflichtete die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt oder
3. im Falle der Anordnung der Sacknutzung nach § 13 Abs. 6 a mit der schriftlichen Abmeldung durch den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.

**15) § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 entsteht die Gebührenschild jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschild für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet.

**16) § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebührenschild bei den Leistungsgebühren nach § 22 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Pflichtleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 9 bei wöchentlicher Leerung im Vollservice bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen zugrunde. Beginnt das

Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 21.10.2019, außer Kraft.

Ulm, den 12. Dezember 2022

Heiner Scheffold  
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Abfallwirtschaft**  
Alb-Donau-Kreis